

Wannek, Christoph (stmwi)

Betreff: AW: Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Von: Bockaj, Simone <Simone.Bockaj@LEW.DE>

Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 18:28

An: Ref91, Fp (stmwi) <Referat91@stmwi.bayern.de>

Betreff: AW: Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr Wannek,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften.

Allgemeine Einordnung

LEW unterstützt seit vielen Jahren den Ausbau der erneuerbaren Energieversorgung durch die Projektierung, den Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in Bayerisch Schwaben. Im Rahmen des PV-Ausbaus nutzt LEW die bisher freiwillige Regelung des EEG, betroffene Kommunen finanziell an PV-Freiflächenanlagen zu beteiligen und bietet den Kommunen momentan momentan pro-aktiv diese Beteiligung an. Darüber hinaus setzt sich die LEW-Bürgerenergie e.G. bei Möglichkeit bei PV-Vorhaben dafür ein, die jeweiligen Anwohner vor Ort im Rahmen eines Bürgerenergie-Modells mit Nachrangdarlehen an den PV-Anlagen finanziell durch festverzinsten Anlagen zu beteiligen. Damit verfolgt LEW mehrere Instrumente, um die Akzeptanz von PV-Anlagen für Anwohner vor Ort nachhaltig zu erhöhen, indem sie die Kommunen und die Bürger am finanziellen Erfolg teilhaben lassen.

Stellungnahme zu Art. 20: Pflicht zur finanziellen Beteiligung & Art. 22 Beteiligungsvereinbarung

- **Eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Kommunen bzw. Bürger in Bayern stellt eine Benachteiligung bayerischer PV-Freiflächenprojekte im Rahmen der deutschlandweiten EEG-Ausschreibungen dar**

Hierzu eine beispielhafte Berechnung aus der Praxis: Bei einer PV-Anlage mit einer installierten Anlagenleistung über 10 MWp DC und einem potenziellen jährlichen Ertrag über 1.100 kWh/kWp ergäbe sich ein anfänglicher Jahresertrag über ca. 11.000.000 kWh. Eine zusätzliche Zahlung über 0,1 Cent/kWh für beteiligungsberechtigte Personen würde damit in der Wirtschaftlichkeit jährliche Zusatzausgaben über 11.000 € auslösen. Sofern zusätzlich eine Zahlung über 0,2 Cent/kWh eingespeister Energiemenge für die kommunalen finanziellen Beteiligung verpflichtend wird und diese ggfs. nicht mehr über den Netzbetreiber erstattbar ist, erhöht sich der negative Effekt auf die Wirtschaftlichkeit zusätzlich auf insgesamt 33.000 € jährlich, in diesem Beispiel. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eingespeiste Energie auch zu Zeiten von niedrigen, bzw. negativen Handelspreisen in die Berechnung fallen können und dabei vom Betreiber zusätzlicher Verlust durch die Abgabe generiert wird. Vor allem diesen Aspekt gilt es noch Rechnung im Gesetzesentwurf zu tragen.

Kalkuliert auf die in der Praxis in der Regel geplante Betriebsdauer von 30 Jahren würde diese verpflichtende, umfangreiche und vom Betreiber zu tragende Gesamtbeteiligung über 0,3 Cent/kWh, ohne eine Verzinsung zu betrachten, einen zusätzlichen Ausgabenblock von 330.000 € bzw. 990.000 € für diese exemplarische PV-Anlage darstellen. Dies stellt eine deutliche Benachteiligung bayerischer PV-Freiflächenprojekte im Rahmen der deutschlandweiten EEG-Ausschreibungen dar, verglichen mit Projekten aus anderen Bundesländern, welche nicht zu einer solchen finanziellen Beteiligung verpflichtet sind.

- **Der finanzielle Aufwand der Abwicklung einer Auszahlung an die Bürger übersteigt den finanziellen Vorteil für den einzelnen Bürger deutlich**

Sofern die Auszahlung beim Betreiber der PV-Anlage anzusiedeln ist, kann dies zu einem i. d. R. nicht zumutbaren personellen und finanziellen Aufwand für die betroffenen Unternehmen führen. Im Beispiel der

oben genannten PV-Anlagen wären in einer betroffenen Kommune mit zu berücksichtigenden 5.000 betroffenen Einwohnern eine durchschnittliche Zahlung von 2,20 Euro je berechtigter Person zu entrichten. Die entstehenden Kosten für die Abwicklung der jährlichen Auszahlung, beispielsweise interne Personalkosten und Kosten für Post und Kommunikation, übersteigen in diesem Beispiel den Auszahlungsbetrag um ein Vielfaches und müssten zusätzlich vom Betreiber getragen werden.

- **Eine Auszahlung der finanziellen Beteiligung vom Anlagenbetreiber an jeden einzelnen Bürger ist aus organisatorischen und datenschutzrechtlichen Gründen kaum umsetzbar. Besser sollte dies gebündelt durch die Kommune erfolgen.**

Jenseits dessen zeigt der vorliegende Gesetzesentwurf keine organisatorische Regelung im Rahmen der Umsetzung der Auszahlung der Bürgerbeteiligung auf. Der Betreiber der PV-Freiflächenanlage verfügt weder über die Kenntnis welche Bürger in der Kommune gemeldet sind noch über die erforderlichen Daten, um die finanzielle Beteiligung abzuwickeln. Es stellen sich also Fragen im konformen Umgang mit dem Datenschutz im Zusammenhang mit der Datenübermittlung, da für diesen Zweck vom Betreiber personenbezogene Informationen wie Namen, Adressen sowie Daten zur Bankverbindung gespeichert und verarbeitet werden sowie jährlich aktualisiert werden müssten. Besser wäre es, die Auszahlung der Bürgerbeteiligung in Summe an die Kommune zu tätigen, die sukzessive die Auszahlung bzw. Verrechnung der Beträge an die Bürger regelt.

Für Rückfragen bzw. einen Austausch hierzu stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Bočkaj

Unternehmenskommunikation, Geschäftsfeldentwicklung Netze und Kommunen, Beteiligungen

T +49 (0)8 21/3 28-1387

M +49 (0)174 314 08 25

<mailto:simone.bockaj@lew.de>

Lechwerke AG • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew.de

[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernd Böddeling;

Vorstand: Christian Barr, Dr. Dietrich Gemmel; Sitz der Gesellschaft: Augsburg; Handelsregister HRB 6164,

Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE127470129